



**VERZICHTSERKLÄRUNG FÜR DIE ERLAUBNIS ALS VERSICHERUNGSVERMITTLER § 34 D GEWO
UND / ODER LÖSCHUNG AUS DEM VERMITTLERREGISTER**

ANGABEN ZUM ERLAUBNISINHABER:

Bei natürlichen Personen (z. B. Einzelunternehmer, Gesellschafter/persönlich haftender Gesellschafter)

Name:

Vorname/n:

(Rufname an erster Stelle)

Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG)

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform:

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung:

PLZ:

Ort:

OPTIONEN DER RÜCKGABE:

Hiermit erkläre ich, dass ich auf die am _____ erteilten Erlaubnis(-befreiung) nach

- § 34 d Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GewO als Versicherungsvertreter/in
- § 34 d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GewO als Versicherungsmakler/in
- § 34 d Abs. 2 GewO als Versicherungsberater/in
- § 34 d Abs. 6 GewO als produktakzessorischer Versicherungsvermittler

und auf den Registereintrag im Vermittlerregister nach § 11 a Gewerbeordnung mit der Registrierungsnummer

- unwiderruflich mit Wirkung zum _____ verzichte.

ODER

- Den obengenannten Registereintrag vorübergehend ab dem _____ löschen lasse. (Schubladenerlaubnis)

Hinweis für die Schubladenerlaubnis:

Die Gewerbeerlaubnis kann nur aufrechterhalten bleiben wenn die Berufshaftpflichtversicherung einen lückenlosen Versicherungsschutz aufweist und dieser auch künftig beibehalten wird.

GRUND DER LÖSCHUNG:

- Aufnahme der Tätigkeit als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34 d Abs. 7 GewO
 Gewerbeabmeldung bzw. Wechsel des Unternehmensgegenstandes

BEIZUBRINGENDE UNTERLAGEN:

- Gewerbeummeldung mit korrigiertem Unternehmensgegenstand in Kopie oder
 Gewerbeabmeldung in Kopie

RÜCKGABE DER ERLAUBNISURKUNDE:

- Die Erlaubnisurkunde ist im Original beigefügt.
 Die Erlaubnisurkunde wird nachgereicht.
 Die Erlaubnisurkunde ist nicht mehr auffindbar.

Hinweise:

Bei erneuter Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit als Versicherungsvertreter, -makler oder -berater nach §§ 34 d Abs. 1 S. 2 GewO oder 34 d Abs. 2 GewO ist die Erlaubnis und Registrierung neu zu beantragen und gebührenpflichtig.

Die Verzichtserklärung ersetzt nicht die Gewerbeummeldung oder -abmeldung beim zuständigen Gewerbeamt.

Eine rückwirkende Löschung ist nicht möglich.

Datum

Unterschrift, Stempel

Hinweis:

Gem. § 149 Abs. 2 Nr. 2 GewO hat der Verzicht auf eine Zulassung zu einem Gewerbe während der Durchführung eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens (Einleitung nach fruchtloser Anhörung gem. § 28 VwVfG Bbg) eine Meldung zur Eintragung in das Gewerbezentralregister zur Folge.